ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Abschluss des Reisevertrages

L'Abschluss des neisevelt tages Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise. Mit der Buchung der Reise erkennt der Kunde die allgemeinen Geschäfts-

Buchung der Reise erkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters an.

1.2 Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Bei Internet-Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.3 Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitteisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung über-

veranstalter dem Kunden eine schriftliche Beisebestätigung über-

veranstatter dem Kunden eine scrintfunche reissebestatigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch
den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung
ab, so liegt ein neues Angebob des Reiseveranstatters vor, an das
er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

 Bezahlung
 Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Reisepreissischerungsscheins sind eine eventuell ab-geschlossene Versicherung und eine Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises fällig und per Überweisung zahlbar. Die Höhe der Anzahlung begründet sich in der besonderen Pauschalreise-form einer betreuten Jugendreise, die neben den touristischen tionn einer betreuen Jugerlautese, die neben den Guntsischen Leistungen die Betreuungsleistung einschließt. Die Betreuungsleistung bedingt erhebliche zusätzliche Vorlaufkosten durch die qualifizierte Auswahl und Ausbildung des Betreuungspersonals und berücksichtigt darüber hinaus die weiteren Vorlaufkosten. Der restliche Reisepreis wird nur fällig, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht – durchgeführt wird. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/ oder die Restzahlung

22 Leiste ter kinde die Anzahlung din/ voer die Teiszahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reisevertanstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktritts kosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

2.3 bie Reiseunterlagen werden nach vollständiger Zahlung erstellt und ca. 10 Tage vor Reisebeginn vom Reiseveranstalter zugesandt oder vom Reisebüro ausgehändigt.

2. Leistungsfürderungen.

 Leistungsänderungen
 Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertrags-abschluss und vor Reisebeginn notwendig werden und die von dem Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestaltet, soweit die Änderungen oder Ab-weichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der zehandten Beise nicht beisträchtliche

weichunger mich erleichen sind die dem desamizuschnicht der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen lostenlosen Bücktritt sahisten. kostenlosen Bücktritt anbieten

kostenlosen Rücktritt anbieten.

3.4 Im Falle einer erheblichen Änderung wird der Reiseveranstalter die Änderungen dem Kunden mitteilen und eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb dieser Frist die Änderungen anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise, sofern angeboten, zu verlangen. Reagiert der Kunde auf die mitgeteilte Änderung durch den Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde hinzuweisen.

4. Preisanpassung

Der Beiseveranstalter behält sich vor, den im Beisevertrag verei Der neiseveranstatier betalt sich vol, den im Neisevert auf verein barten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenge-bühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

vecinsektisse einsprechent wer folgt zu dinden.
4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden
Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der
Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden
Berechnung erhöhen:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reisever-

anstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

anstatiet vom Reisenden der Informingsberdag Verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro
Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten
durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels
geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz
kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
4.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden

Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reise-veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. 4.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reise-

vertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

44 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.5 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Kunden auf sein Ver-4.5 ber neiseverlanskalter ist verplindiret, dern Kinderlauf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1.a) und b) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter funt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschludeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der Reiseveranstalter hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.6 Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % gilt Ziffer 3.4 entsprechend.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5. I Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rück-tritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den Reisepreis. Buchungen können bei Stornierung bis zum 31. Tag vor Reisebeginn kostenfrei storniert werden. Ausgenommer von dieser kostenfreien Stornierung sind individuell angefragte Flugbuchungen, insbesondere Flugreisen-Angebote, die speziell fü: einzelne Gruppen erstellt werden. In allen anderen Fällen kann der einzelne Gruppen erstellt werden. In allen anderen Fällen kann der Reiseveranstalter statt des Reisepreisese Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen (Entschädigung) verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe

Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren.
Standard-Gebühren:

Rücktritt bis 31 Tage vor Reisebeginn (sofern keine kostenlose Stor

nierung nach 5.2): 25% des Reissperieses Rücktritt ab 30 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisspreises, Rücktritt ab 15 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises, am Abreisetag oder Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises. Auf Verlangen des Kunden ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Dem Reisenden bleibt net in Die der Einschaußung zu begründen. Dern Heisenen Besch ese unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine sicht vor, in nüweichning von den Vorsteinenen Fauschrahet eine Konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

5.4 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise

5.4 werden dur winsch des Andern hach der Buchlung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der gemeldeten Teilnehmerzahl vorgenommen (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nach

stehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

5.5 Buchungen können bis zum 31. Tag vor Reisebeginn kostenlos auf einen anderen Termin oder ein anderes Reiseziel umgebucht werden. Ausgenommen sind individuell angefragte Flugbuchungen, insbesondere Flugreisen Angebote, die spezielt für einzelne Gruppen erstellt werden. Erfolgt der Umbuchungswunsch später bei 20 Treauer Beisehangen und ist die Umbuchungswunsch später. als 30 Tage vor Reisebeginn und ist die Umbuchung noch möglich als 30 Tage vor Heisebeginn und ist die Umbüchung noch möglich kann der Reiseveranstaller verlangen, dass die Abwicklung durch Neuanmeldung und gleichzeitigen Rücktritt zu den Bedingungen nach Ziffer 52 und 5.3 durchgeführt wird. 5.6 Bis 7 Tage vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reise-

vertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die Umbuchung werden die dem Reiseveranstalter tatsächlich entstandenen Mehrkosten sowie die eventuell an Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften Fähren etc.) für die Umbuchung zu zahlenden Mehrkosten berechnet Fähren etc.) für die Umbuchung zu zahlenden Mehrkosten berechnet. Auf Wunsch des Kunden erteilt der Reiseveranstallter einen Nachweis über die Höhe der Mehrkosten. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldere für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Drittel entstellenden Meinsverin. 6. flücktritt durch den Reiseveranstalter Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten: 6.1 Bis 20 Tage vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmer Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilneimer-zahl (siehe jeweilige Programmausschreibung) bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die

Kunderi urveizugigter hach Erimitt der Voraussetzung itr die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kennthis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.
6.2 Unverzüglich nach Kennthis von dem Rücktrittsgrund sofern der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. In diesem Fall erfolgt die Rücktrittserklärung.

6.3 Der Kunde erhält im Falle eines Rücktritts durch den Reise 6.3 Der Kunde erhalt im Falle eines Hücktritts durch den Reisever anstalter den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
6.4 Ohne Einhaltung einer Frist
Der Reiseveranstalter erwartet, dass der Reisende die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert.
Sollte der Reisende in so schwerviegender Weise gegen sie ver-

Sollte der Reisende in so schwerwiegender Weise gegen sie verstoßen, dass eine weiter Teilnahme an der Reise unzumuthar ist, kann der Reiseveranstalter, den Reisenden nach Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise ausschließen. Ein solches schwerwiegendes Fehlverhalten liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Reisende sich selbst oder andere Mitreisende gefährdet, Straftaten begeht. Drogen oder andere verbotene Substanzen konsumiert oder vorsätzlich fremde Sachen (z. B. die Ausstattung der Unterbrin-gung) beschädigt. Eine vorhergehende Abmahnung ist entbehrlich, wenn das Fehlverhalten des Reisenden so schwerwiegend ist, dass eine sofortige Beendigung des Reisevertrags dringend notwendig ist

eine stooringe beeringung des neisevertrags dingent nicweinig is oder der Reisende selbst die Abmahnung verhindert. Der Reiseveranstalter wird in dem Fall unverzüglich für die Rückbeförderung des Reisenden sorgen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reisenden zur Last. Darüber hinaus ist der Reisende verpflichtet, den Reisepreis für die erbrachten und zur Renefikung nach zu schleiberbrachten zur Fallen. Beendigung noch zu erbringenden Reiseleistungen zu zahlen.

Beenagung noch zu erbringenden Heiseleistungen zu zahlen. 7. Beschränkung der Haftung Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen berühenden gesetzlichen Vorschriften bei den den der Descheifenberung webeilt werden. bleiben von der Beschränkung unberührt

8. Mitwirkungspflicht

8. Mitwirkungspiricht
8. In Per Reisende ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen
im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle
Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
8.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen
unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese
ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt ist beautragi, it anime zu sogien, solerin use infogriaris. Onteria ses der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, und kann der Reiseveranstalter aus diesem Grund nicht Abhilfe schaffen, so kann der Reisende weder einen Anspruch auf Minderung noch auf Schadenersatz geltend machen.

Visa- und Gesundheitsvorschriften

9.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden über Bestimmungen von Pass., Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsab-schluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Beson-

derheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

9.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachten. sen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der

Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

10. Gepäckbeförderung
Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro

Person maximal einen Koffer und ein Handgepäckstück, bei Wintersportreisen zuzüglich einem Paar Ski oder Snowboard. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ver-anstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

Gerichtsstand

11.1 Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen

Verkaugen. I1.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalts-ort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart. 12. Ausschlüsse

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht.

Die vorstenenden Bestimmungen geiten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Be-stimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht ab-

dingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat wicht die Ilbuvirkeamkeit den geware Wetterges zur Eden.

nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge

14. Schlichtung

Der Beiseveranstalter weist im Hinhlick auf das Gesetz über Ver-Der Reiseverlanstalter Weist im Finnlichts auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilliger Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

Flattion in the Pre-europaeuro Die HanseMerkur Reiseversicherung wird vermittelt von:

Die Hallseweisin, Aelseversicherung wird vermittelt vor ruf Jugendreisen GmbH & Co. KG Am Lenkwerk 11 33609 Bielefeld Kontaktdaten der Beschwerde- und Schlichtungsstelle:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon 0800 3696000

Fax 0800 3699000 E-Mail Beschwerde@versicherungsombudsmann.de Weitere Informationen finden Sie im Internet www.versicherungsombudsmann.de

Alle Angaben entsprechen dem Stand November 2021

Veranstalter: ruf Jugendreisen GmbH & Co KG, Am Lenkwerk 11 33609 Rielefeld

11, 33009 bieleteid Komplementärin: Sunrise Reisen GmbH (Amtsgericht Biele-feld HRB 41067), diese vertreten durch ihre Geschäftsführer: Burkhard Schmidt-Schönefeldt, Kristina Oehler, Thomas Neumann

Registergericht: Amtsgericht Bielefeld:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatz-steuergesetz: DE 179075516